

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/5197 Nr. 2.12 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung
einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen
Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes
— KOM(89) 303 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 8030/89 17. 7. 89 (26. 7.) 12. 7. 89«

A. Problem

Zur Stärkung des Umweltschutzes bedarf die Europäische Gemeinschaft eines möglichst wirkungsvollen Instrumentes.

B. Lösung

Der Verordnungsvorschlag sieht die Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes vor; dieses System soll Gemeinschaft und Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes technisch und wissenschaftlich unterstützen.

Die Einrichtung der Europäischen Umweltagentur als Instrument zur Weiterentwicklung der Umweltpolitik und als Schritt zur Schaffung der europäischen Umweltgemeinschaft wird begrüßt.

Zugleich wird eine Öffnung der Agentur für interessierte Drittstaaten gefordert.

Schließlich soll als Standort der Agentur Berlin vorgesehen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Einrichtung einer Europäischen Umweltagentur.

1. Er sieht darin ein wichtiges Instrument zur Weiterentwicklung der Umweltpolitik in der Gemeinschaft auf einem hohen Schutzniveau und einen wichtigen Schritt zur Schaffung einer europäischen Umweltgemeinschaft. Hierbei muß die Agentur insbesondere die Kommission durch Bereitstellung der technisch/wissenschaftlichen Grundlagen bei der Vorbereitung gemeinschaftlicher Rechtsetzung und sonstiger Maßnahmen unterstützen.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß das von der Agentur einzurichtende Umweltbeobachtungs- und -informationsnetz vergleichbare Daten zur Verfügung stellt und auch einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung eines wirksamen Vollzugs des gemeinschaftlichen Umweltrechts in allen Mitgliedstaaten leistet. Er geht davon aus, daß die Agentur ein dynamisches Instrument ist, das im Lichte der Erfahrungen und Bedürfnisse nach einer gewissen Anlaufzeit weiterentwickelt wird.

Bei der notwendigen Erweiterung der Aufgaben sollen die Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden.

2. Mit Rücksicht auf die gesamteuropäische Dimension der Umweltproblematik fordert der Deutsche Bundestag, daß die Kommission eine Öffnung der Agentur auch für interessierte Drittstaaten vornimmt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das Beobachtungs- und Informationssystem unabdingbar, um eine verlässliche Grundlage für die Weiterentwicklung der gesamteuropäischen Umweltpolitik zu schaffen.
3. Der Deutsche Bundestag unterstützt den Vorschlag der Bundesregierung, als Standort der Agentur Berlin vorzusehen.

Bonn, den 17. November 1989

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner

Vorsitzender

Dr. Friedrich

Berichterstatter

Dr. Wernitz

Frau Garbe

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes

Erläuterndes Memorandum

1. Auf seiner letzten Tagung vom 1. und 2. Dezember 1988 setzte der Europäische Rat die Umweltfrage anlässlich der Annahme der Erklärung von Rhodos über die Umwelt ganz oben auf seine Tagesordnung, und die Gemeinschaft wurde dringend ersucht, ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet zu erhöhen. Mit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte, die ein Kapitel über die Umwelt enthält, sind die Grundlage für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt verstärkt und neue Verantwortungen und Pflichten eingeführt worden.
2. In diesem Rahmen wurde die von Präsident Delors in seiner Ansprache vor dem Europäischen Parlament vom 16. Januar 1989 angekündigte Initiative ergriffen. Präsident Delors sprach von der Errichtung eines „Europäischen Meß- und Prüfsystems“, das regionale, innerstaatliche, öffentliche und private Einrichtungen zu einem Gemeinschaftsnetz zusammenschließt. Das Konzept einer Europäischen Umweltagentur ist als wesentliche Komponente, als Knotenpunkt eines Netzes zu verstehen, das auf jeden Fall errichtet und fortschreitend ausgebaut werden soll.

Der Mehrwert eines „Europäischen Meß- und Prüfsystems“ liegt ganz einfach darin, daß es zur Zeit ein solches System nicht gibt.

Im allgemeinen gibt es weder eine Überwachung der Umweltqualität und -tendenzen auf europäischer Ebene noch eine Garantie, daß die Ergebnisse der Umweltüberwachung auf gemeinschaftsweiter Basis vergleichbar sind.

Neben der Frage der Vergleichbarkeit der Daten bestehen zur Zeit bedeutende Lücken in den gegenwärtigen nationalen Umweltüberwachungsnetzen. Die Schaffung des Systems sollte als Anreiz für die Bemühungen dienen, solche Lücken zu schließen, und eine bessere Umweltüberwachung auf nationaler Ebene sowie eine stärkere Gültigkeit für das Europäische System insgesamt sicherzustellen.

3. Das Hauptziel der Agentur bestünde darin, die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Ziele der Verbesserung und des Schutzes der Umwelt, die im Vertrag und den verschiedenen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft für den Umweltschutz festgelegt sind, zu unterstützen. Sie kann dies nur in enger Zusammenarbeit mit den Umweltschutzstellen und

-instituten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten vollbringen. Sie würde sich deshalb soweit wie möglich auf die bereits existierenden Umweltnetze und -stellen stützen.

4. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten er sucht, die wichtigsten Komponenten ihres innerstaatlichen Umweltüberwachungs- und Beurteilungsnetzes sowie sonstige zuständige Stellen zu ermitteln, die zu einem europäischen Netz zusammengeschlossen werden könnten und für eine Zusammenarbeit in Frage kämen.
5. Die wichtigsten von den innerstaatlichen und europäischen Netzen abzudeckenden Gebiete sollten sämtliche Informationselemente umfassen, die zur Beschreibung des Standes der Umwelt in den drei nachstehenden Hinsichten erforderlich sind: Qualität und Empfindlichkeit der Umwelt und Umweltbelastungen. Von besonderer Bedeutung sind:
 - Atmosphärische Emissionen und Luftqualität,
 - Wasserressourcen und -qualität/Meeresumwelt,
 - Bodenerosion/Bodenverschmutzung/wichtige Bodenressourcen,
 - Biotope/Naturschutz.

Die Verstärkung der zur Zeit im Rahmen von CORINE (dem Pilotprogramm der Gemeinschaft zur Erfassung, Koordinierung und Sicherung der Vereinbarkeit der Informationen über den Stand der Umwelt) durchgeführten Arbeiten wird der Agentur übertragen.

6. Flexibilität und Dezentralisierung sollten bei dem Betrieb der Agentur und des Netzes eine Schlüsselrolle spielen. Beispielsweise kann die Agentur entweder direkt oder über zu diesem Zweck bezeichnete „Vermittlungsstellen“ mit innerstaatlichen oder regionalen Instituten oder Stellen zusammenarbeiten. Vermittlungsstellen können für einen oder mehrere Mitgliedstaaten und auf „Einzelmodul“- und „Multimodul“-Basis arbeiten. Natürlich sollte die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den verschiedenen Elementen des Netzes als Ergebnis gegenseitiger Abmachungen und geteilter Besorgnis auf rein freiwilliger Basis erfolgen.
7. Die von der Agentur und über das Netz verbreiteten Daten müssen sowohl genau als auch sachlich richtig sein und der Agentur die regelmäßige Ver-

öffentlichung von Berichten über den Stand der Umwelt ermöglichen, die unmittelbar anwendbare Indikatoren über Umweltqualität und -tendenzen enthalten. Generell sollte die Agentur ein aktives Programm von Veröffentlichungen erstellen, die sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die wissenschaftlichen Kreise bestimmt sind.

8. Besondere Beachtung ist der Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen der Agentur und des Netzes zu schenken. Die GFS könnte einen wichtigen Beitrag zur Normung der Meßverfahren usw. leisten. Sie ist zwar keineswegs die einzige Stelle der Gemeinschaft, die sich hieran beteiligen kann: Weitere Beispiele sind das Statistische Amt und das Referenzbüro der Gemeinschaft.
9. Generell sollte die Agentur enge Beziehungen zu anderen Stellen anbahnen, die in der Umweltforschung tätig sind und deren Ergebnisse für die Arbeiten der Agentur von Interesse sein könnten (z. B. Europäische Raumfahrtagentur, OECD, Europarat). Wichtig wäre die Vermeidung von Doppelarbeiten, sofern die vorrangigen Anforderungen der Validität und Sachlichkeit erfüllt sind. In ähnlicher Weise ist eine enge Koordinierung der Forschungsprogramme der Gemeinschaft (Vertragsforschung und konzentrierte Aktionen) auf

dem Gebiet der Umwelt und Klimatologie mit den Tätigkeiten der Agentur erforderlich.

10. Soweit wie möglich sollten die Ergebnisse der Agentur und des Netzes mit denjenigen größerer internationaler Überwachungs- und Datennetze, z. B. der im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) durchgeführten „Earthwatch“-Programme (GEMS, GRID, IRPITC usw.), des World Conservation Monitoring Centre in Cambridge, des paneuropäischen Programms zur Überwachung der Luftverschmutzung (EMEP) usw. vereinbar sein und zu deren Gelingen beitragen.
11. Die Agentur sollte in erster Linie eine Stelle der Gemeinschaft sein, angesichts des grenzüberschreitenden Charakters zahlreicher Umweltprobleme und Umwelttätigkeiten jedoch die Beteiligung von Drittländern nicht ausschließen.

Wie es bereits mit bestimmten Umweltforschungsprogrammen der Gemeinschaft der Fall ist, sollte die Entscheidung des Rates zur Errichtung der Agentur deshalb die Beteiligung (Zusammenarbeit) von Nicht-Gemeinschaftsländern ermöglichen. In diesem Übereinkommen müssen die Art der Beteiligung und sämtliche erforderlichen Bedingungen (z. B. der finanzielle Beitrag) festgelegt werden.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Umweltschutz ist bei der Planung und Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft zu einem vorrangigen Ziel geworden.

Nach Artikel 130r des Vertrages hat die Gemeinschaft bei der Ausarbeitung ihrer Umweltmaßnahmen unter anderem den verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen Rechnung zu tragen.

Gemäß der Entscheidung 83/338/EWG des Rates¹⁾ hat die Kommission ein Arbeitsprogramm für ein Versuchsvorhaben für die Sammlung und Koordinierung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft in Angriff genommen. Es gilt nunmehr, die erforderlichen Beschlüsse zur Errichtung eines zuständigen Umweltüberwachungs- und Informationssystems zu fassen.

Die systematische Überwachung und abgestimmte Sammlung, Verwertung und Aufbereitung von Umweltdaten aus der ganzen Gemeinschaft, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen, ist notwendig, um umfassende sachliche, wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Informationen zu erhalten, die eine zuverlässige Grundlage für die auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu ergreifenden Maßnahmen, die Beurteilung und Auswertung der Ergebnisse solcher Maßnahmen und eine angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt bilden können.

In der Gemeinschaft gibt es bereits regionale und nationale öffentliche und private Einrichtungen, die solche Informationen liefern bzw. Dienste leisten.

Zur Koordinierung ihrer Anstrengungen zugunsten der Gemeinschaft sollten diese Einrichtungen zu einem Netz verbunden werden und ein Europäisches Umweltüberwachungs- und Informationssystem bilden, dessen Koordinierung einer Europäischen Umweltagentur auf Gemeinschaftsebene übertragen werden sollte.

Status und Aufbau einer solchen Agentur sollten der Objektivität der von ihr erwarteten Ergebnisse entsprechen und ihr die Ausübung ihrer Funktionen in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und internationalen Einrichtungen ermöglichen.

Die Agentur sollte rechtlich unabhängig sein, jedoch zur Kommission enge institutionelle Beziehungen unterhalten.

Alle Länder, die das Interesse der Gemeinschaft hinsichtlich der Zielsetzungen der Agentur teilen, sollten sich gemäß den zwischen ihnen und der Gemeinschaft geschlossenen Vereinbarungen an den Arbeiten der Agentur beteiligen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I**System****Artikel 1****Ziel**

Es wird eine Europäische Umweltagentur und ein Europäisches Umweltüberwachungs- und Informationsnetz (nachstehend zusammen „System“ genannt) errichtet. Das System bezweckt, der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten die technische und wissenschaftliche Unterstützung zu geben, deren sie bedarf, um die Ziele des Umweltschutzes und der Verbesserung der Umwelt verwirklichen zu können, die im Vertrag, in den einzelnen Aktionsprogrammen für den Umweltschutz sowie in internationalen, nationalen, regionalen und örtlichen Regelungen festgelegt sind.

Artikel 2**Aufgaben**

Zur Erreichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele hat das System folgende Aufgaben:

- (i) Erfassung und Lieferung der zur Ausarbeitung und Durchführung zweckmäßiger und wirkungsvoller Umweltmaßnahmen angeforderten sachlichen Informationen an die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und beteiligten Drittstaaten;
- (ii) insbesondere Bereitstellung technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Informationen, die die Kommission zur Durchführung ihrer Aufgaben bei der Festlegung, Ausarbeitung und Durchführung von Umweltmaßnahmen und -vorschriften anfordert;

¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 6. Juli 1985, S. 14

- (iii) Förderung der Entwicklung und der Anwendung von Verfahren zur Modellierung und Vorhersage im Umweltbereich innerhalb der Agentur, um zu gegebener Zeit geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ermöglichen;
- (iv) Förderung der Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Umweltdaten in der Gemeinschaft sowie der Berücksichtigung europäischer Umweltdaten in internationalen Umweltüberwachungsprogrammen wie denjenigen, welche im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Fachorganisationen durchgeführt werden;
- (v) sonstige vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Kommission festzulegende Maßnahmen.

Artikel 3

Haupttätigkeitsgebiete

1. Die wichtigsten Tätigkeitsgebiete des Systems sollen weitestmöglich die Erfassung aller Informationen zur Beschreibung des Zustandes der Umwelt in nachstehender Hinsicht ermöglichen:
 - (i) Umweltqualität,
 - (ii) Umweltempfindlichkeit,
 - (iii) Umweltbelastungen.
2. Das System liefert die Informationen, die unmittelbar zur Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft sowie der Aktionen und Programme auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene verwendet werden können.

Das System räumt folgenden Gebieten Vorrang ein:

- Luftqualität und atmosphärische Emissionen,
- Wasserqualität, Schadstoffe und Wasserressourcen,
- Zustand des Bodens und der Vegetation,
- Nutzung des Bodens und der natürlichen Hilfsquellen.

Das System trägt auch wirtschaftlichen Fragen Rechnung, vor allem indem es die Umweltinformationen zu den amtlichen sozioökonomischen Statistiken in Beziehung setzt.

KAPITEL II

Die Agentur

Artikel 4

Status und Zuständigkeiten

1. Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach deren Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbe-

wegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

2. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der in Artikel 2 festgelegten Aufgaben des Systems. Insbesondere koordiniert sie das Netz und sichert die Vergleichbarkeit und die Folgerichtigkeit der durch das Netz vermittelten Informationen. Sie wird damit beauftragt, in eigener Verantwortung die von der Kommission aufgrund der Entscheidung 85/338/EWG durchgeführten Arbeiten fortzusetzen. Sie unterstützt die Kommission bei den ihr von dieser übertragenen Aufgaben.
3. Die Agentur sorgt für die weitestgehende Verbreitung zuverlässiger Umweltdaten. Sie veröffentlicht periodische Berichte über den Zustand der Umwelt in zeitlichen Abständen, die vom Verwaltungsrat festzulegen sind.
4. Für die der Agentur übermittelten oder von ihr verbreiteten Umweltdaten gelten keine Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichung oder Verbreitung in der Öffentlichkeit.
5. Die offiziellen Vertretungen der Kommission und das Netz der Agentur werden als gegenseitiges Relais tätig. Sie tragen zur Verbreitung der von der Agentur gelieferten Informationen über die neuen Informationsrelaisstationen in den Mitgliedstaaten bei.

Artikel 5

Generaldirektor

1. Die Agentur wird von einem Generaldirektor geleitet, der auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat für fünf Jahre ernannt wird; Wiederernennung ist möglich. Der Generaldirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur. Ihm obliegen
 - die zweckmäßige Ausarbeitung und Durchführung der vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse und angenommenen Programme,
 - die laufende Verwaltung,
 - die Ausarbeitung und Durchführung des Haushaltsplans der Agentur,
 - die Erstellung und Veröffentlichung der in Artikel 4 Abs. 3 genannten Berichte,
 - alle Entscheidungen in Personalfragen,
 - die Durchführung der in Artikel 6 genannten Aufgaben.

Vor der Einstellung des wissenschaftlichen Personals der Agentur holt er die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats gemäß Artikel 7 ein.

2. Der Generaldirektor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
3. Der Generaldirektor legt der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur vor.

4. Die Kommission kann aus wichtigen Gründen jederzeit die Ablösung des Generaldirektors verlangen.

Artikel 6 **Verwaltungsrat**

1. Die Agentur verfügt über einen Verwaltungsrat, bestehend aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten und zwei Vertretern der Kommission. Die Vertreter der Mitgliedstaaten sind so auszuwählen, daß eine möglichst enge und ersprießliche Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den einzelstaatlichen Umweltüberwachungs- und Informationsstellen oder -netzen ermöglicht wird.

Ferner benennt das Europäische Parlament zwei auf dem Gebiet des Umweltschutzes besonders qualifizierte wissenschaftliche Persönlichkeiten, die auf der Grundlage ihres persönlichen Beitrags zu den Arbeiten der Agentur ausgewählt werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sich vertreten lassen.

2. Das Mandat der Vertreter dauert vier Jahre. Es ist einmal erneuerbar.
3. Drittländer können im Verwaltungsrat auf der Grundlage der Vereinbarungen vertreten sein, die zwischen ihnen und der Gemeinschaft nach Artikel 16 abgeschlossen werden.
4. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden für eine Dauer von vier Jahren und gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, mit Ausnahme der Ernennung oder Abberufung des Generaldirektors, die einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf.

5. Auf der Grundlage eines vom Generaldirektor vorgelegten, nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats gemäß Artikel 7 erstellten und von der Kommission gebilligten Entwurfs verabschiedet der Verwaltungsrat das jährliche Arbeitsprogramm der Agentur. Das Programm kann im Laufe des Jahres auf die gleiche Weise angepaßt werden.
6. Der Verwaltungsrat nimmt jährlich zum 31. Januar einen Jahresbericht über die Tätigkeiten und die Finanzlage der Agentur an und legt ihn der Kommission, dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und den in Artikel 16 erwähnten beteiligten Drittstaaten vor.
7. Der Verwaltungsrat bestellt einen aus sechs Persönlichkeiten bestehenden wissenschaftlichen Beirat, der ihn insbesondere bei der Ausarbeitung des jährlichen Arbeitsprogramms unterstützt.

Artikel 7 **Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der Verwaltungsrat und der Generaldirektor werden von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt, dem es obliegt, in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen und zu jeder wissenschaftlichen Frage im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Agentur, die ihm der Verwaltungsrat oder der Generaldirektor vorlegt, Stellung zu nehmen.
2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden; Wiederernennung ist zulässig. Die in Artikel 6 Abs. 4 genannte Geschäftsordnung gilt auch für ihn.

Artikel 8 **Finanzielle Bestimmungen**

1. Der Verwaltungsrat erstellt einen Voranschlag über Einkünfte und Ausgaben, die über das ganze Rechnungsjahr ausgeglichen sein müssen; das Rechnungsjahr muß dem Kalenderjahr bis 31. Januar jedes Jahres entsprechen. Dieser Voranschlag, der einen von demjenigen der Kommission getrennten Aufstellungsplan umfassen muß, wird der Kommission, den Mitgliedstaaten und den beteiligten Drittländern vorgelegt.
2. Die Einkünfte der Agentur umfassen den Beitrag der Gemeinschaft und der beteiligten Drittländer sowie die Zahlungen für geleistete Dienste und alle übrigen Einnahmen.
3. Die Ausgaben der Agentur erstrecken sich auf die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen.
4. Die Kommission setzt im Vorentwurf des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einen entsprechenden Betrag ein. Der Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften umfaßt künftig jedes Jahr eine Haushaltslinie für die Ausgaben der Agentur.
5. Der Verwaltungsrat verabschiedet nach Erhalt der Stellungnahme der Kommission zu Beginn jedes Haushaltsjahres einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und paßt diesen den der Agentur gewährten Beiträgen und ihren sonstigen Ressourcen an.
6. Der Verwaltungsrat legt die Haushaltsordnung der Agentur im Einvernehmen mit der Kommission fest.
7. Binnen zwei Monaten nach Ablauf jedes Haushaltsjahres legt der Generaldirektor der Agentur die Jahresrechnung des Vorjahres sowie die Jahresbilanz der Kommission und dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften vor. Er legt beides zusammen mit den Berichten des Rechnungshofes und der Kommission dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. Er kann Bemerkungen zu den

Berichten abgeben; er ist hierzu verpflichtet, wenn er vom Verwaltungsrat darum ersucht wird.

8. Der Verwaltungsrat entlastet den Generaldirektor für die Durchführung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben jedes Haushaltsjahres. Er legt den Voranschlag der Kommission vor.

Artikel 9

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

1. Die Agentur arbeitet bei der Durchführung und dem weiteren Ausbau des Systems aktiv mit sonstigen Stellen und Programmen der Gemeinschaft zusammen, insbesondere mit der Gemeinsamen Forschungsstelle, dem Statistischen Amt und dem Umweltforschungsprogramm der Europäischen Gemeinschaften.

Insbesondere soll

- die Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle die in Buchstabe A des Anhangs genannten Aufgaben umfassen;
- die Koordinierung mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) und dem Statistischen Programm der Europäischen Gemeinschaften nach den Leitlinien in Buchstabe B des Anhangs erfolgen.

2. Die Agentur arbeitet ferner aktiv mit anderen Stellen wie der Europäischen Raumfahrtagentur, der OECD, der Internationalen Energieagentur, dem Europarat sowie den Vereinten Nationen und ihren Fachorganisationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), und der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) zusammen.

KAPITEL III

Das Netz

Artikel 10

Bestandteile

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Agentur binnen drei Monaten nach der Bekanntgabe ihrer Errichtung die wichtigsten Bestandteile ihres innerstaatlichen Umweltüberwachungsnetzes einschließlich der zuständigen Stellen mit, die ihres Erachtens in das System einbezogen werden könnten oder sollten, und zwar unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer möglichst vollständigen geographischen Erfassung ihres Hoheitsgebiets.
2. Sie sollten insbesondere die auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Institute oder sonstigen Stellen („Betriebszentren“) ermitteln, die in Zusammenarbeit mit der Agentur interessante geographische oder sektorale Gebiete von besonderem Interesse bearbeiten könnten. Es darf sich dabei um grenzüberschreitende Gebiete handeln.

3. Die Agentur bestätigt binnen sechs Monaten nach Erhalt der in Absätzen 1 und 2 erwähnten Informationen die grundlegenden Bestandteile des Netzes einschließlich der wichtigsten „Betriebszentren“ für die Gebiete von vorrangigem Interesse auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Die Agentur führt eine Liste der Netzbestandteile und hält sie auf dem neuesten Stand.

Artikel 11

Vereinbarungen

1. Die Agentur trifft mit den in Artikel 8 bezeichneten Stellen die notwendigen Vereinbarungen zur Durchführung spezifischer Aufgaben.
2. Diese Stellen können im Einvernehmen mit der Agentur Vereinbarungen mit anderen — öffentlichen und privaten — Instituten oder Stellen treffen, wenn sie dies zur Durchführung ihrer Aufgaben für notwendig erachten. Die Vereinbarungen sind der Agentur mitzuteilen.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 12

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für die Agentur.

Artikel 13

Personal

Neben den Beamten und sonstigen von einem Gemeinschaftsorgan abgestellten Bediensteten verfügt die Agentur über ihr eigenes Personal, das einer Sonderregelung unterliegt, die in einer aufgrund eines Vorschlags der Kommission mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Ratsverordnung enthalten ist.

Die Agentur übt die ihr von der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.

Der Verwaltungsrat erläßt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 14

Berufsgeheimnis

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Generaldirektor, das Personal und alle übrigen an den Tätigkeiten der Agentur beteiligten Personen verpflichten sich, auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Agentur keine Informationen preiszugeben, die dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Artikel 15**Haftung**

1. Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist. In Streitfällen entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der in den von der Agentur abgeschlossenen Verträgen enthaltenen Schiedsklauseln.
2. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den von ihr oder ihren Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof entscheidet in allen Streitsachen über die Höhe solcher Ersatzansprüche.

3. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den für das Personal der Agentur geltenden Vorschriften.

Artikel 16**Beteiligung von Drittländern**

1. Länder, die der Europäischen Gemeinschaft nicht angehören, jedoch mit dieser und den Mitglied-

staaten ein gemeinsames Interesse an der Verwirklichung der Ziele des Systems haben, können sich aufgrund von Abkommen, die sie nach dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrages mit der Gemeinschaft geschlossen haben, in vollem Umfang an der Agentur und dem Netz beteiligen.

2. Diese Vereinbarungen regeln insbesondere die Art und die Modalitäten der vollen Beteiligung dieser Länder bei jeder Beschlußfassung über die Erweiterung oder sonstige wesentliche Änderung des Systems. Außerdem enthalten sie Bestimmungen über die finanziellen und personellen Beiträge.

Artikel 17**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

ANHANG**A. Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle**

- Harmonisierung der Umweltmethoden *),
- gegenseitige Abstimmung der Messinstrumente,
- Standardisierung des Formats der Datenblätter,
- Entwicklung neuer Methoden zur Messung der Umweltparameter und neuer Instrumente,
- sonstige Aufgaben gemäß Übereinkunft zwischen dem Ausführenden Direktor der Agentur und dem Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle.

B. Zusammenarbeit mit EUROSTAT

1. Das System nutzt soweit wie möglich das von EUROSTAT und den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten errichtete statistische Informationssystem.
2. Das statistische Programm im Umweltbereich wird vom Generaldirektor der Agentur mit dem Generaldirektor von EUROSTAT vereinbart und dem Verwaltungsrat der Agentur und dem Ausschuß „Statistisches Programm“ zur Annahme vorgelegt.
3. Das statistische Programm wird in dem von den internationalen statistischen Stellen wie die „UN Statistical Commission“, die „Conference on European Statistics“ und die OECD festgelegten Rahmen erarbeitet und durchgeführt.

*) Die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten soll den Arbeiten des Referenzbüros der Gemeinschaft Rechnung tragen.

FICHE FINANCIERE

1. Ligne budgétaire concernée

Chapitre 6

Article 666 «Agence Européenne pour l'Environnement» Nouvelle ligne (APB 1990)

Rubrique n° 4 «Autres politiques» des Perspectives financières jointe à l'accord interinstitutionnel.

2. Proposition de classification

Dépense non obligatoire

Crédits non dissociés

3. Base juridique

Règlement du Conseil du . . . relatif à la création de l'Agence Européenne pour l'Environnement et du réseau européen de surveillance et d'information sur l'environnement.

4. Description et justification de l'action

- Aider la Communauté et les Etats membres, ainsi que des pays tiers intéressés, à mettre en œuvre les principes de protection de l'environnement inscrits au Traité;
- fournir des informations objectives à la Communauté, aux Etats membres ainsi qu'aux pays tiers participants, facilitant la formulation et l'exécution de politiques efficaces dans le domaine de l'environnement;
- fournir les informations techniques, scientifiques et économiques permettant à la Commission de préparer les législations et actions indispensables dans le domaine de l'environnement;
- encourager le développement et l'application de technologies et de modèles prévisionnels afin de mettre en place des actions préventives appropriées;
- assurer l'intégration des données européennes dans les programmes internationaux concernant l'environnement tels que ceux qui ont été établis dans le cadre des Nations Unies et son système d'agences.

5. Nature de la dépense

Contribution inscrite au budget général des CE et versée à l'Agence.

L'Agence sera en outre financée par des contributions des Etats tiers participants et par des paiements pour services rendus. La contribution communautaire représentera au début la quasi totalité

des ressources de l'Agence et devrait rester prépondérante par la suite.

6. Incidences financières pour le budget communautaire

6.1. Dotations demandées (la première année)

Elles sont divisées comme suit:

Année 1

Frais de personnel ¹⁾	1,200
Equipement	1,250
Contrats d'exécution	3,000
	5,450

Les frais opérationnels peuvent être décomposés en deux éléments principaux:

- certaines tâches actuellement effectuées par la DG XI seront transférées à l'Agence,
- des nouvelles tâches seront effectuées par l'Agence dont notamment la création des réseaux de mesures d'information et de vérification.

Les nouvelles tâches vont croître au fur et à mesure du développement de capacité d'action de l'Agence. Les coûts seront principalement ceux associés à la création et/ou à l'amélioration des réseaux d'informations.

Il conviendra de veiller particulièrement à ce que l'Agence ne finance pas les tâches devant être effectuées par les Etats membres dans le cadre de leurs obligations propres.

6.2. Impact budgétaire

La contribution de la Communauté à l'Agence visant les travaux de préparation et de lancement sera financée à travers l'article 666 (actuellement «p. m.» dans l'APB 90).

En 1990, les dépenses opérationnelles de l'Agence pourraient pour une grande partie être financées par des transferts à partir de la ligne 6601 (CORINE).

A partir de 1991, les crédits jugés nécessaires comme contribution de la Communauté au financement de l'Agence seront fixés par la procédure budgétaire.

¹⁾ Tout le personnel ne sera pas engagé dès la première année. Il est envisagé que le recrutement se fasse sur trois ans. Une vingtaine de postes seraient pourvus la première année.

Bericht der Abgeordneten Dr. Friedrich, Dr. Wernitz und Frau Garbe

I.

Die Vorlage wurde von der Präsidentin des Deutschen Bundestages mit der EG-Sammelliste vom 18. September 1989 — Drucksache 11/5197 Nr. 2.12 — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an den Ausschuß für Forschung und Technologie und an den Haushaltsausschuß sowie mit Drucksache 11/5277 am 26. September 1989 nachträglich zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat sich in seiner Sitzung am 18. Oktober 1989 mit der Vorlage befaßt und sie einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 8. November 1989 die Vorlage zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in der Sitzung am 15. November 1989 zur Kenntnis genommen.

Der Auswärtige Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 13. Dezember 1989 mit der Vorlage befaßt und sich einvernehmlich mit folgender Ergänzung zu Ziffer 1 Abs. 2 dem Beschluß des federführenden Ausschusses angeschlossen:

„Bei der notwendigen Erweiterung der Aufgaben sollen die Vorschläge des Bundesrates und des Europäischen Parlaments berücksichtigt werden.“

Die Stellungnahme des Auswärtigen Ausschusses lag dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Zeitpunkt seines Beschlusses nicht vor; die nach Beschlußfassung eingegangene Stellungnahme enthält jedoch keinen Gesichtspunkt, der eine erneute Befassung des federführenden Ausschusses erforderlich machte.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat keine mitberatende Stellungnahme abgegeben.

II.

Der Verordnungsvorschlag sieht die Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes (zusammen „System“ genannt) vor. Durch dieses System sollen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten technische und wissenschaftliche Unterstützung im Umweltbereich erhalten. Zur Erreichung dieses Zieles soll das System folgende Aufgaben erhalten:

- Erfassung und Lieferung von angeforderten Informationen an Gemeinschaft, Mitgliedstaaten und beteiligte Drittstaaten;

- Bereitstellung von Informationen für die Kommission, die diese zur Durchführung ihrer Aufgaben angefordert hat;
- Förderung von Verfahren zur Vorhersage im Umweltbereich;
- Förderung der Harmonisierung und Vergleichbarkeit von Umweltdaten;
- weitere Maßnahmen, die vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt werden.

Die Informationserfassung soll die Beschreibung des Zustandes der Umwelt — Umweltqualität, Umweltempfindlichkeit, Umweltbelastungen — ermöglichen; das System soll Informationen liefern, die zur Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft sowie von Aktionen und Programmen verwendet werden können.

Der Verordnungsvorschlag enthält daneben noch Regelungen der Agentur und des Umweltüberwachungssystems. Abschließend wird Staaten, die der Europäischen Gemeinschaft nicht angehören, grundsätzlich das Recht eingeräumt, sich an der Agentur und am Netz zu beteiligen.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 65. Sitzung am 17. November 1989 die Vorlage beraten.

Zwischen allen Fraktionen bestand Übereinstimmung in der grundsätzlich positiven Bewertung des Verordnungsvorschlags.

Die Koalitionsfraktionen wiesen auf die Bedeutung eines Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes für die Europäische Gemeinschaft hin. Es sei aber schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt wichtig, eine weitere Entwicklung der Umweltagentur anzustreben. Bereits jetzt müsse eine Aufgabenerweiterung für die Agentur gefordert werden. Dringlich sei die Erfassung von im europäischen Raum vergleichbaren Daten. Hieran habe es bisher in Europa gefehlt. Eine Beteiligung von Drittstaaten sei — hier bestand im Ausschuß Einvernehmen — von erheblicher Bedeutung.

Die Fraktion der SPD sprach sich für eine Erweiterung der Aufgaben der Umweltagentur aus; diese sollten sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Beteiligung bei internationalen Verträgen, auf das Wettbewerbsrecht sowie auf Fischerei und Zoll erstrecken.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hielt die bisher in der Gemeinschaft vorliegenden Daten und Informationen

für ausreichend. Entscheidend sei, daß diese koordiniert werden müßten.

Übereinstimmend sprach sich der Ausschuß für die Präferenz der Stadt Berlin als Standort der Agentur aus.

Dem Ausschuß lag bei seiner Beratung der Beschluß des Bundesrates vom 15. September 1989 (BR-Drucksache 451/89) vor. Der Bundesrat hatte sich für eine

Berücksichtigung der darin enthaltenen Vorschläge zur Aufgabenerweiterung der Umweltagentur ausgesprochen.

Die einstimmige Beschlußempfehlung des Ausschusses beruht auf einem von den Koalitionsfraktionen in der 65. Sitzung vorgelegten Entschließungsantrag, der in den Beratungen geringfügig modifiziert wurde.

Bonn, den 23. August 1990

Dr. Friedrich

Dr. Wernitz

Frau Garbe

Berichterstatter

